

GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG

**zwischen den Gemeinden Eckel, Ehestorf, Emsen, Iddensen, Klecken,
Levern, Nenndorf, Sottorf, Tötensen und Vahrendorf,
Landkreis Harburg, vom 22. Juni 1972**

Die Gemeinden Eckel, Ehestorf, Emsen, Iddensen, Klecken, Levern, Nenndorf, Sottorf, Tötensen und Vahrendorf, die im Zuge der Neugliederung der Gemeinden im Raum Harburg durch Gesetz zu einer Gemeinde zusammengeschlossen werden sollen, schließen sich gemäß § 19 NGO vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Name, Benennung von Ortsteilen

Die Gemeinden Eckel mit dem Ortsteil Eickstüve, Ehestorf mit dem Ortsteil Alvesen, Emsen mit dem Ortsteil Langenrehm, Iddensen mit dem Ortsteil Hinteln, Klecken, Levern mit dem Ortsteil Sieversen, Nenndorf, Sottorf, Tötensen mit dem Ortsteil Westerhof und Vahrendorf mit dem Ortsteil Siedlung am Wald bilden eine Einheitsgemeinde, für die nach dem Neugliederungsgesetz der Name „Nenndorf“ vorgesehen und für die nach der Neugliederung der Name „Rosengarten“ zu beantragen ist.

Sie führen als Gemeindeteile der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Ortsbezeichnung weiter.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Einheitsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der diesen Gebietsänderungsvertrag abschließenden Gemeinden.

§ 3

Ortsrecht und Pläne

- (1) Das in den bisherigen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt nach Maßgabe der im Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Harburg getroffenen Regelung in Kraft.
- (2) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne, die im Zeitpunkt der Eingliederung der diesen Gebietsänderungsvertrag vereinbarenden Gemeinden bestehen, gelten so lange weiter, bis sie durch neues Ortsrecht der Einheitsgemeinde ersetzt werden.
- (3) In der Aufstellung befindliche Bebauungspläne in den bisherigen Gemeinden führt die Einheitsgemeinde im Sinne der bis dahin von den Räten der eingegliederten Gemeinden gefassten Beschlüsse bis zur Genehmigung weiter.
- (4) Die für 1972 verabschiedeten und aufsichtsbehördlich genehmigten Haushaltspläne werden von der Nachfolgemeinde unverändert abgewickelt.

§ 4 Organe für die Übergangszeit

Bis zur Neuwahl des Gemeinderates und des Gemeindedirektors sowie der Bildung des Verwaltungsausschusses der Einheitsgemeinde werden folgende Interimsorgane gebildet:

- a) Gemeinderat
- b) Verwaltungsausschuss
- c) Gemeindedirektor

§ 5 Interimsrat

(1) Der Interimsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Gemeinde E c k e l = 3 Vertreter
- b) Gemeinde E h e s t o r f = 3 Vertreter
- c) Gemeinde E m s e n = 1 Vertreter
- d) Gemeinde I d d e n s e n = 1 Vertreter
- e) Gemeinde K l e c k e n = 5 Vertreter
- f) Gemeinde L e v e r s e n = 3 Vertreter
- g) Gemeinde N e n n d o r f = 3 Vertreter
- h) Gemeinde S o t t o r f = 1 Vertreter
- i) Gemeinde T ö t e n s e n = 3 Vertreter
- j) Gemeinde V a h r e n d o r f = 2 Vertreter

Die Vertreter sind vom Gemeinderat zweckmäßigerweise aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen. Wenn mehr als eine Person zu wählen ist, ist nach § 51 Abs. 2 NGO nach d)Hondt zu verfahren.

(2) Zur ersten Sitzung des Interimsrates beruft der Bürgermeister der einwohnerstärksten Gemeinde ein. Für den Fall, dass dieser im Interimsrat nicht mehr vertreten ist, bestimmt der Landkreis den Einladenden. Zu den weiteren Sitzungen lädt der Vorsitzende, der in der ersten Sitzung zu wählen ist, ein.

(3) Der Interimsrat hat die Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Gemeindeordnung dem Gemeinderat obliegen.

(4) Er ist verpflichtet, unverzüglich nach In-Kraft-Treten des Neuregelungsgesetzes in die Hauptsatzung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach für die bisherigen Gemeinden die Ortschaftsverfassung gemäß § 55 NGO eingeführt wird. Sie soll für die bisherigen Gemeinden Eckel, Leversen, Ehestorf, Nenndorf, Emsen, Sottorf, Klecken, Tötensen, Vahrendorf in der Form des Ortsrates (§ 55 a NGO) für die bisherige Gemeinde Iddensen mit der Wahl eines Ortsvorstehers (§ 55 b NGO) eingeführt werden.

Die Hauptsatzung trifft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieses Vertrages die näheren Bestimmungen über den Ortsrat bzw. den Ortsvorsteher.

§ 6 Bildung des Ortsrates

(1) Für die Zahl der Mitglieder des Ortsrates gilt § 32 (1) NGO sinngemäß. Die §§ 25 – 29 NGO finden entsprechende Anwendung.

- (2) Der Ortsrat wählt seinen Vorsitzenden und den Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Vorsitzende des Orsrates für die Bezeichnung „Ortsbürgermeister“.
- (3) Für das Verfahren des Orsrates gelten die Vorschriften über die Ausschüsse des Rates der Einheitsgemeinde entsprechend. Der Ratsvorsitzende und der Gemeindedirektor sind berechtigt, an den Sitzungen des Orsrates beratend teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Orsrates werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit wie die Ratsmitglieder entschädigt.
Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung; die Höhe wird in der Satzung bestimmt.

§ 7

Entscheidungsbefugnisse des Orsrates

- (1) Anstelle und im Rahmen der nach § 57 Abs. 2 NGO normierten Zuständigkeitsregelung für den Verwaltungsausschuss entscheidet der Ortsrat in Angelegenheiten, die nur die Ortschaft betreffen, über
 1. Pflege des Ortsbildes
 2. Pflege der örtlichen Geschichte
 3. Unterhaltung von Denkmälern in der Ortschaft
 4. Zuschüsse für örtliche Vereine
 5. im Rahmen der durch Bauleitpläne getroffenen Festsetzungen: Bau und Unterhaltung der Grundschulen, Lehrerwohnungen, Verwaltungsstelle, Sportstätten, Kindergärten, Kinderspielplätze, Park- und Grünanlagen, Friedhöfe und sonstige Einrichtungen der Kulturpflege und der freiwilligen Sozialbetreuung in der Ortschaft
 6. Zuschüsse zu Einrichtungen der Altenbetreuung und Heimatpflege in der Ortschaft.
 7. Bau und Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wegen, soweit nicht andere Träger zuständig sind (z. B. Interessengemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände, Realgemeinden).
 8. Förderung der Land- und Forstwirtschaft, Jagdangelegenheiten und Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände
 9. Freiwillige Feuerwehr (Ortswehr).
- (2) Dem Ortsrat werden jährlich im Haushaltsplan der Einheitsgemeinde für die Erledigung seiner Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.
Die Höhe dieser Haushaltsmittel umfasst den Betrag, der nach Abzug der Kreisumlage und der Kosten verbleibt, die für die Erfüllung der Aufgaben der Einheitsgemeinde erforderlich sind. Bei der Verteilung der verbleibenden Mittel auf die Ortschaften ist auf die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse dieser Ortschaften Rücksicht zu nehmen. Über den Verteilungsschlüssel im Einzelnen ist in jedem Haushaltsjahr gesondert zu beschließen, nachdem den Ortschaften Gelegenheit gegeben ist, ihre Vorstellungen über die Erfüllung der in allen genannten Aufgaben vorzutragen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 können innerhalb von 4 Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Vertrages nur mit Zustimmung des Orsrates, während der folgenden 4 Jahre nur mit einer 2/3-Mehrheit durch den Rat der Einheitsgemeinde oder mit einfacher Mehrheit und Zustimmung des Orsrates geändert werden.

§ 8

Anhörungsrecht für den Ortsrat

- (1) Der Ortsrat ist zu allen Angelegenheiten zu hören, die die Ortschaft betreffen.
Dazu gehören insbesondere:
1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 2. Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen
 3. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen einschließlich Straßenbeleuchtung, Kanalisation und Wasserversorgung
 4. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen
 5. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
 6. Einrichtung und Besetzung
 7. Verkauf, Vermietung und Verpachtung des Grundbesitzes, der im Eigentum der Gemeinde oder eines Zweckverbandes, der dieser Gemeinde angehörte, stand.
 8. Änderung der Grenzen der Ortschaft
 9. Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortsrat für die ihm nach § 7 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden
 10. Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke für die Gemeindewahl
 11. Wahl des Standesbeamten, Benennung von Schöffen und Geschworenen.
- (2) § 62 Abs. 3 NGO findet sinngemäß Anwendung.

§ 9

Vertretung der Ortschaft in Ausschüssen der Gemeinde

Der Ortsbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse des Rates teilzunehmen; er kann sich bei Verhinderung vertreten lassen.

§ 10

Ortsvorsteher

Über die Berufung zum Ortsvorsteher, seine Auswahl, seine Befugnisse und die Regelung seiner Aufwandsentschädigung trifft die Hauptsatzung eine nähere Regelung.

§ 11

Interimsverwaltungsausschuss

- (1) Dem Interimsverwaltungsausschuss gehören der Vorsitzende des Interimsrates, 4 Beigeordnete und der Interimgemeindedirektor an.
- (2) In seiner ersten Sitzung bestimmt der Interimsrat aus seiner Mitte unter Beachtung des § 51 Abs. 2 NGO die Beigeordneten.
- (3) Der Interimsrat wählt aus den Beigeordneten einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.
- (3) Die Zuständigkeiten des Interimsverwaltungsausschusses ergeben sich aus den §§ 57 ff. NGO.

§ 12 **Interimgemeindedirektor**

- (1) Das Amt des Interimgemeindedirektors wird vom Vorsitzenden des Interimsrates wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Interimgemeindedirektors ergeben sich aus den Vorschriften der NGO.

§ 13 **Verwaltung in den Ortschaften**

Die Einheitsgemeinde richtet nach Anhörung der Ortsräte in folgenden Ortschaften Verwaltungsstellen zur Abhaltung von regelmäßigen Sprechstunden ein:

1. Klecken
2. Vahrendorf
3. Tötensen

§ 14 **Verwendung des Vermögens der bisherigen Gemeinden**

- (1) Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus dem Eigentum der bisherigen Gemeinden und der Zweckverbände werden unter Beachtung des § 85 NGO für kommunale Maßnahmen in diesen Ortschaften verwandt.
- (2) Die Rücklagen – außer der allgemeinen Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage – werden ggf. unter Änderung ihrer Zweckbestimmung – für kommunale Maßnahmen in den einzelnen Ortschaften verwandt.

§ 15 **Jagdbezirk**

Die bisherigen Jagdbezirke bleiben nach der Eingliederung selbstständige Jagdbezirke.

§ 16 **Schulangelegenheiten**

Die Mittelpunktschule Nenndorf im Schulzweckverband Nenndorf sowie die Grundschulen der Gemeinde Klecken bzw. der Schulzweckverband Tötensen und Vahrendorf sollen erhalten bleiben.

§ 17 **Übergangsvorschriften**

Bis zur Wahl des Ortsrates werden seine Aufgaben von den Mitgliedern des bisherigen Gemeinderates der Gemeinden wahrgenommen. Vorsitzender des Ortsrates ist der derzeitige Bürgermeister; sein Stellvertreter ist der derzeitige 1. Beigeordnete.

§ 18
In-Kraft-Treten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt zusammen mit dem Neugliederungsgesetz, das die in diesem Vertrag vorausgesetzte Gebietsänderung regelt, in Kraft.

Nenndorf, den 22. Juni 1972

<i>Werner Mielau</i> Ratsvorsitzender/stv. Ratsvorsitzender	Gemeinde Eckel	<i>Bernhard Peters</i> Gemeindedirektor
<i>Heinrich Schuster</i> Ratsvorsitzender/stv. Ratsvorsitzender	Gemeinde Ehestorf	<i>Heinrich Meyer jun.</i> Gemeindedirektor
<i>Gustav Böttcher</i> Ratsvorsitzender/stv. Ratsvorsitzender	Gemeinde Emsen	<i>Johann Graffelman</i> Gemeindedirektor
<i>Walter Heuer</i> Ratsvorsitzender/stv. Ratsvorsitzender	Gemeinde Iddensen	<i>Wilhelm Kruse</i> Gemeindedirektor
<i>Werner Schmidt-Baumann</i> Ratsvorsitzender/stv. Ratsvorsitzender	Gemeinde Klecken	<i>Wilhelm Glade</i> Gemeindedirektor
<i>Adolf Matthies</i> Ratsvorsitzender/stv. Ratsvorsitzender	Gemeinde Leversen	<i>Heinz Ribbach</i> Gemeindedirektor
<i>Hermann König</i> Ratsvorsitzender/stv. Ratsvorsitzender	Gemeinde Nenndorf	<i>Gustav Böttcher</i> Gemeindedirektor
<i>Richard Renck</i> Ratsvorsitzender/stv. Ratsvorsitzender	Gemeinde Sottorf	<i>Werner Wendt</i> Gemeindedirektor
<i>Dr. Günther Böttcher</i> Ratsvorsitzender/stv. Ratsvorsitzender	Gemeinde Vahrendorf	<i>Günter Meyer</i> Gemeindedirektor
<i>Werner Mittendorf</i> Ratsvorsitzender/stv. Ratsvorsitzender	Gemeinde Tötensen	<i>Otto Knupper</i> Gemeindedirektor